

Impfvereinbarung

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Bremen

(nachfolgend KV Bremen genannt)

Schwachhauser Heerstr. 26/ 28

28209 Bremen

und der

BARMER Ersatzkasse

(nachfolgend BARMER genannt)

Axel-Springer-Str. 44

10969 Berlin

Vertreten durch den Vorstand

Korrespondenzadresse

Landesvertretung Niedersachsen Bremen

Goseriede 4

30159 Hannover

auf der Grundlage von § 132e SGB V in Verbindung mit § 20i Absatz 2 SGB V
über die Durchführung der Meningokokken B- Impfung als Satzungsleistung

Präambel

Die Vertragspartner regeln mit dieser Vereinbarung die Durchführung und Vergütung von Schutzimpfungen, die die BARMER gemäß §20i Absatz 2 SGB V in ihrer Satzung vorgesehen hat.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchführung, Abrechnung und Vergütung von Impfungen gegen Meningokokken B, die außerhalb der Vorgaben der Schutzimpfungs-Richtlinie durchgeführt werden.

Bisher hat die Ständige Impfkommission (STIKO) keine generelle Empfehlung der Impfung gegen Meningokokken B ausgesprochen. Die BARMER regelt in ihrer Satzung, dass Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen und Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe im Sinne des § 2 Nummer 9 und 10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben, wenn und soweit nicht bereits nach § 20i Absatz 1 SGB V ein Anspruch auf die Leistungen besteht. Die BARMER übernimmt daher die Kosten für die Meningokokken B-Impfung für ihre Versicherten im Alter von 0 bis 17 Jahren, die nach den aktuellen Vorgaben der Schutzimpfungs-Richtlinie keinen Anspruch auf eine Impfung gegen Meningokokken B haben.

In Ergänzung zur Vereinbarung über die Durchführung von Schutzimpfungen (Impfvereinbarung nach §132e SGB V i.V.m. §20i Abs.1 SGB V, Regelleistung) vereinbaren die Vertragspartner die folgenden Regelungen:

§ 1 Impfleistungen

(1) Die BARMER übernimmt nach dieser Vereinbarung für ihre Versicherten die Kosten für nachfolgende Schutzimpfungen:

- Meningokokken B - Impfung für versicherte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

(2) Die Impfleistung umfasst neben der Verordnung und der Verabreichung des Impfstoffes:

- die Information über den Nutzen der Impfung und über die zu verhütende Krankheit,
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen, Komplikationen und Kontraindikationen,
- Empfehlungen über Verhaltensmaßregeln im Anschluss an die Impfung,
- Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
- Erhebung der Impfanamnese einschließlich Befragung über das Vorliegen von Allergien,
- Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen,
- Dokumentation der erfolgten Impfung im Impfpass bzw. Ausstellen einer Impfbescheinigung gemäß § 22 Absatz 1 und 2 IfSG.

(3) Impfungen nach dieser Vereinbarung sind nach den Regeln der ärztlichen Kunst und unter Beachtung von Indikation, Anwendungsvoraussetzungen und Kontraindikation durchzuführen. Bei der Durchführung sind die von der STIKO gegebenen Hinweise sowie die jeweiligen Fachinformationen des verwendeten Impfstoffes zu beachten. Der impfende Arzt wirkt auf eine strikte Einhaltung des Impfschemas ein.

§ 2 Anspruchsberechtigter Personenkreis

- (1) Anspruchsberechtigt für die Meningokokken B- Impfung sind Versicherte der BARMER im Alter von 0 bis 17 Jahren.
- (2) Der Versicherte weist seine Berechtigung durch Vorlage der elektronischen Gesundheitskarte oder eines anderen gültigen Anspruchsnachweises der BARMER nach.
- (3) Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung können die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte mit Sitz im Bereich der KV Bremen erbringen.

§ 3 Vergütungsregelungen

- (1) Die Schutzimpfungen nach § 1 dieser Vereinbarung werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert und wie folgt vergütet:
 - Meningokokken B - Impfung für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
15,00 Euro
- (2) Die Abrechnung und Vergütung erfolgt mit folgenden Symbolnummern (SNR):

Impfung	SNR	Honorar
Meningokokken B	99015	15,00 Euro

- (3) Mit der Pauschale sind sämtliche im Zusammenhang mit der Impfung entsprechend §1 zu erbringenden Leistungen abgegolten.
- (4) Eine zusätzliche privatärztliche Abrechnung von Leistungen nach diesem Vertrag gegenüber den Versicherten ist ausgeschlossen.
- (5) Sofern in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten hinsichtlich der tatsächlichen Abrechnung, der Zahlungstermine und der sachlichen und rechnerischen Berichtigungen die gesamt- und honorarvertraglichen Bestimmungen zwischen der KV Bremen und der BARMER.

§ 4 Impfstoffe und Zuzahlung

- (1) Der jeweilige Impfstoff ist auf einem ordnungsgemäß ausgestellten Muster 16 auf den Namen des Patienten/der Patientin zu Lasten der BARMER zu beziehen. Das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Muster 16 ist anzukreuzen. Auf diesem Arzneiverordnungsblatt ist ausschließlich der jeweilige Impfstoff für die in diesem Vertrag vereinbarten Impfungen zu verordnen. Ein Bezug der Impfstoffe zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) ist ausgeschlossen.

- (2) Soweit Schutzimpfungen auf der Grundlage bestehender anderer Vereinbarungen, von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber) oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden können, haben diese Vorrang vor der Durchführung von Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung. Sofern bei einem Versicherten gleichzeitig Voraussetzungen für eine Impfung nach der Schutzimpfungs-Richtlinie (SI-RL) und nach dieser Vereinbarung vorliegen, gelten vorrangig die Regelungen der SI-RL sowie der entsprechenden Impfvereinbarung nach §132e SGB V i.V.m. §20i Abs.1 SGB V.
- (3) Die gesetzlichen Zuzahlungen für die Impfstoffe sind vom Versicherten nicht zu erbringen. Das Rezept ist als zuzahlungsfrei zu kennzeichnen.
- (4) Für Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung wird von der BARMER keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Soweit Auffälligkeiten festgestellt werden, wird das weitere Vorgehen zwischen den Vertragspartnern abgestimmt. Die Kosten für Impfstoffe nach dieser Vereinbarung werden nicht in die Ausgabenvolumina nach § 84 Abs. 5 SGB V eingerechnet.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens jedoch zum 31.12.2021 gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Bei Änderungen gesetzlicher oder untergesetzlicher Regelungen, welche Auswirkungen auf diese Vereinbarung haben, verständigen sich die Vertragspartner über eine Anpassung.
- (2) Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen.
- (3) Die Vertragspartner stimmen überein, dass für Schutzimpfungen, die nicht mehr in der Satzung der BARMER geregelt sind, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung wirksam nach §5 Abs.2 gekündigt wurde, die Nachwirkung gemäß § 132e Abs. 1 Satz 7 SGB V nicht gilt.
- (4) Ändert die BARMER ihre Satzungsregelung in der Art, dass die Kosten für einzelne Impfungen nach § 1 dieser Vereinbarung nicht mehr übernommen werden, ist eine Kündigung der Vereinbarung nicht erforderlich. Die Barmer informiert die KV 4 Wochen vor Änderung der Satzungsregelung. Mit Inkrafttreten der neuen Satzungsregelung dürfen die weggefallenen Impfungen aufgrund dieser Vereinbarung nicht mehr erbracht und abgerechnet werden.
- (5) Sobald die STIKO sich für eine generelle Impfempfehlung einer der Schutzimpfungen gemäß §1 dieser Vereinbarung ausspricht und der G-BA diese Empfehlung in die Schutzimpfungs-Richtlinie aufgenommen hat, endet diese Vereinbarung bezüglich der betroffenen Schutzimpfung sobald entsprechende Regelungen in die regionale Impfvereinbarung nach §132e SGB V i.V.m. §20i Abs.1 SGB V aufgenommen wurden.
- (6) Die KV informiert die Ärzte umgehend über den Wegfall von Impfungen dieser Impfvereinbarung.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen soll eine Regelung treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung entspricht.

Bremen, den

Hannover, den

Dr. med. Jörg Hermann
Vorstandsvorsitzender
Landesvertretung
Bremen

Heike Sander
Landesgeschäftsführerin Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen/Bremen

Wuppertal, den

Wuppertal, den

Christian Traupe
Abteilungsleiter
Ambulante Versorgung
Hauptverwaltung Wuppertal

Michael Hübner
Bereichsleiter Ambulante Versorgung,
Pflege und Innovation
Hauptverwaltung Wuppertal